



BEBAUUNGSPLAN NR. 03/2023 „WINDPARK KROPPESTEDT WEST“

Begründung

Verfahrensstand: frühz. Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Die Planung erfolgt unter Federführung des Bürgermeisters
der Stadt Kroppenstedt, Herrn Joachim Willamowski

Planung:
Architekt Dipl.- Ing. Christian Boos
August- Bebel- Straße 43
39435 Bördeaeue, OT Unseburg
Tel. 039263 30914
Email Arch-Bau-Borne@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung
2. Verfahrensführung
3. Kartengrundlage
4. Beschreibung des Geltungsbereichs
 - 4.1 Territoriale und örtliche Lage und Größe
 - 4.2 Nutzungen im Bestand
 - 4.3 umliegende Nutzungen
5. Planungsrechtliche Ausgangssituation
 - 5.1 Landes- und Regionalplanung
 - 5.2 Flächennutzungsplan (FNP) Kroppenstedt
 - 5.3 vorhandene Bebauungspläne
6. Inhalt der Planung
 - 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 6.2 überbaubare Grundstücksflächen
 - 6.3 Flächen für Landwirtschaft
 - 6.4 Verkehrsflächen
 - 6.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
7. verkehrstechnische Erschließung
8. Archäologische Belange
9. Bergbaurechte
10. Auswirkungen der Planung
 - 10.1 Landwirtschaft
 - 10.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf
 - 10.3 ziviler und militärischer Luftverkehr
 - 10.4 Natur und Landschaft
11. Flächenbilanz

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen. Diese Erforderlichkeit ergibt sich für die Stadt Kroppenstedt aus der Planungsgesuch von Investoren zur Errichtung von Windenergieanlagen nördlich des Stadtgebietes.

Die Stadt Kroppenstedt ist seit vielen Jahren bestrebt, Windenergieanlagen im Bereich ihrer Gemarkung zu bauen. Mit dem Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ vom 21.10.2021 wurden bereits städtebauliche Vorgaben zur Bebauung mit Windenergieanlagen für den nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt vorgegeben. Die Größe und Ausdehnung des derzeitigen Sondergebietes für Windenergie ermöglicht im Maximum die Errichtung von 4 modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen.

Jedoch wird der Klimaschutz und damit verbunden eine zwingend forcierte Energiewende zunehmend stärker thematisiert. Der Ausbau der Windenergie wurde von der Bundesregierung auch in Bezug auf die öffentliche Sicherheit zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt. Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetz zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land“ (auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ betitelt) wurde Anteil an Landflächen auf Länderebene festgelegt. Für das Land Sachsen-Anteil wird die Absicherung eines Flächenanteils von 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032 vorgegeben.

Mit der Planaufstellung folgt die Stadt Kroppenstedt dem gestiegenen öffentlichen Interesse zum verstärkten Ausbau der Windenergie.

Durch Festlegung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Windenergie-anlagen geschaffen werden.

Die Stadt Kroppenstedt sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung der Energiewende und damit letztendlich zur Verbesserung des Klimas.

2. Verfahrensführung

Mit Datum vom 06. Juli 2023 hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“.

Dem Antrag der Stadt Kroppenstedt folgend, fasste der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 20.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Kroppenstedt.

Damit erfolgt die Verfahrensführung gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zu dem erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahren, hier der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt. Die Verfahrensführung hierfür liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

3. Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“

Planungsgrundlage bildet die aktuelle Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, die auf der Grundlage des vom Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt (LvermGeo) erworbenen Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften einer ständigen Aktualisierung unterliegt.

Im Rahmen dieses Geo- Leistungspaketes wurde unter dem Aktenzeichen A 18/1- 6020358-2012 auch die Vervielfältigungsgenehmigung vom LvermGeo erteilt.

4. Beschreibung des Geltungsbereichs

4.1 Lage und Größe

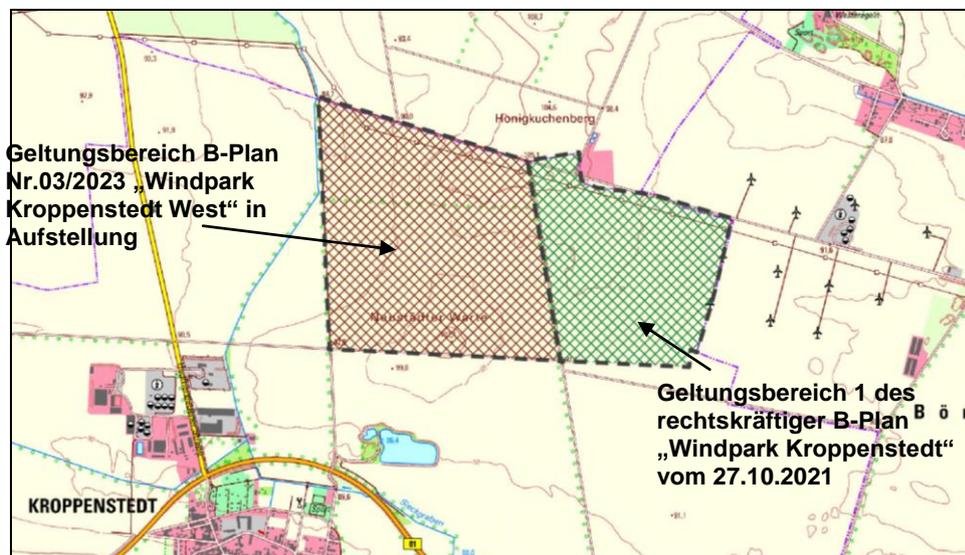
Die Stadt Kroppenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde und damit dem Landkreis Börde zugeordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ befindet sich nördlich der Ortslage Kroppenstedt. Er umfasst eine Fläche von ca. 184 ha.

Die nördliche Grenze bildet die Gemarkungsgrenze zu Hadmersleben (Stadt Oschersleben).

Unmittelbar östlich schließt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich G1 des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ vom 27.10.2021 an.

In seiner westlichen Ausdehnung wird der Geltungsbereich durch den nach Norden führenden Feldweg in Verlängerung des Kalkwegs definiert und hier tw. vom Sieckgraben begrenzt.



Karte 1: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1: 25.000,
(https://www.geoportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/appsviewer_v40/index.html)

Der Geltungsbereich wird parzellengenau durch die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Kroppenstedt definiert:

2, 250, 221/3, 34, 133/54, 132/54, 131/54, 130/54, 129/54, 128/54, 156/53, 157/53, 158/53, 127/52, 204/52, 205/52,51, 50/1, 218/48, 48/1, 124/47, 46/2, 46/1, 44, 43, 40/2, 40/1, 210/39, 209/39, 208/39, 207/39, 206/39, 173/38, 172/38, 171/38, 37/1, 160/37, 199/36, 200/36, 226/35, 225/35, 119/35, 55, 211/56, 212/56, 57/1, 59, 60/1, 62, 161/63, 162/63, 63/1, 63/2, 63/3, 164/63, 165/63, 166/63, 64, 151/65, 152/65, 153/65, 65/1, 66, 67, 68, 70/1, 72/1, 76/1, 79/1, 80, 197/81, 198/81, 150/81, 83/1, 135/83, 83/2, 138/83 .

Ergänzend hierzu ist folgendes anzumerken:

In Abweichung von den genannten Flurstücken im Aufstellungsbeschluss wurde aus planungstechnischen Gründen entschieden, das Flurstück 2 in den Geltungsbereich einzubeziehen, da dieses Flurstück die unmittelbare Grenze zur Gemarkung Hadmersleben

Bildet und dieses Flurstück als interne Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Hingegen wird die Teilfläche des Flurstücks 62 der Flur 23 der Gemarkung Kroppenstedt (Zirkweg) nicht in den Geltungsbereich einbezogen, da der Zirkweg bereits Betonspurbahnenweg ausgebaut und der Geltungsbereich damit bereits verkehrstechnisch erschlossen ist (siehe hierzu auch Pkt. 7 der Begründung).

4.2 Nutzungen im Bestand

Die Fläche ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Die 110- KV- Freileitung Oschersleben- Förderstedt LH-12-1700 (Mast 086-089) einschl. des auf der Freileitung mitlaufenden Fernmeldekabels quert den Geltungsbereich im Norden.

5. Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Auf der Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011. Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, so auch zur Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4, Z 108 bis Z 114 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Das Planungsziel des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans entspricht dem landesplanerischen Ziel Z 103 des LEP 2010 LSA.

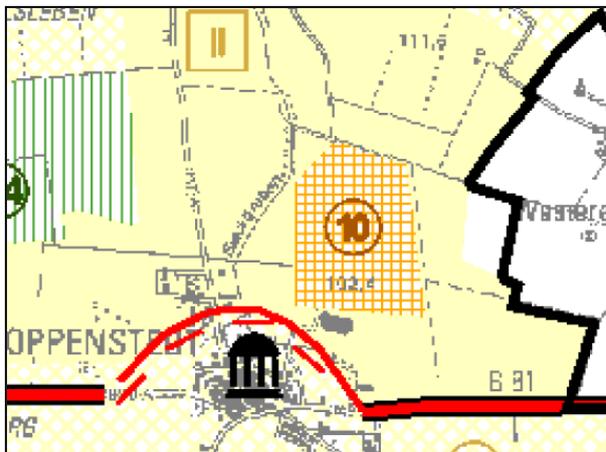
Eine räumliche Steuerung und Sicherung der Errichtung von Windkraftanlagen entsprechend den Zielen Z 108 bis 110 erfolgte bereits im Rahmen der Regionalplanung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg 2006. Die hierin festgelegten Eignungsgebiete für Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurden jedoch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg OVG 2 L1/13 vom 18. November 2015 für unwirksam erklärt und sind somit nicht mehr anwendbar.

Regionalplanung

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) war. Für die Planung derzeit noch maßgebend ist hier der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 01.07.2006 (Datum der Bekanntmachung).

Der REP MD 2006 gibt für das Plangebiet folgende Ziele der Raumordnung vor:

* *Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung „Kiessand- Kroppenstedt Nord“*, Ziffer 5.7.7.2 Nr. 10
REPM 2006



Karte 2:
Auszug aus REP MD 2006
(unmaßstäblich)

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg befindet sich in Neuaufstellung. Den Aufstellungsbeschluss fasste die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 03.03.2010.

Der zwischenzeitlich bereits ausgelegte 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg, der in Zeit vom 28.07.2023 bis 01.09.2023 auslag, beinhaltet für den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs der 5. Änderung des TeilFNP als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen (siehe Karte 3) Eine Vorbehaltsfunktion für Rohstoffgewinnung wird hierin nicht mehr in Ansatz gebracht.



Karte 3:
Auszug aus dem 3. Entwurf des REP MD
(unmaßstäblich)

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 wurde die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/ Sicherung der Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ gefasst.

Infolge der Änderung des § 249 BauGB hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 am 12.10.2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen.

Der Sachliche Teilplan soll das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen und Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausweisen.

Ein Entwurf wurde bisher nicht veröffentlicht.

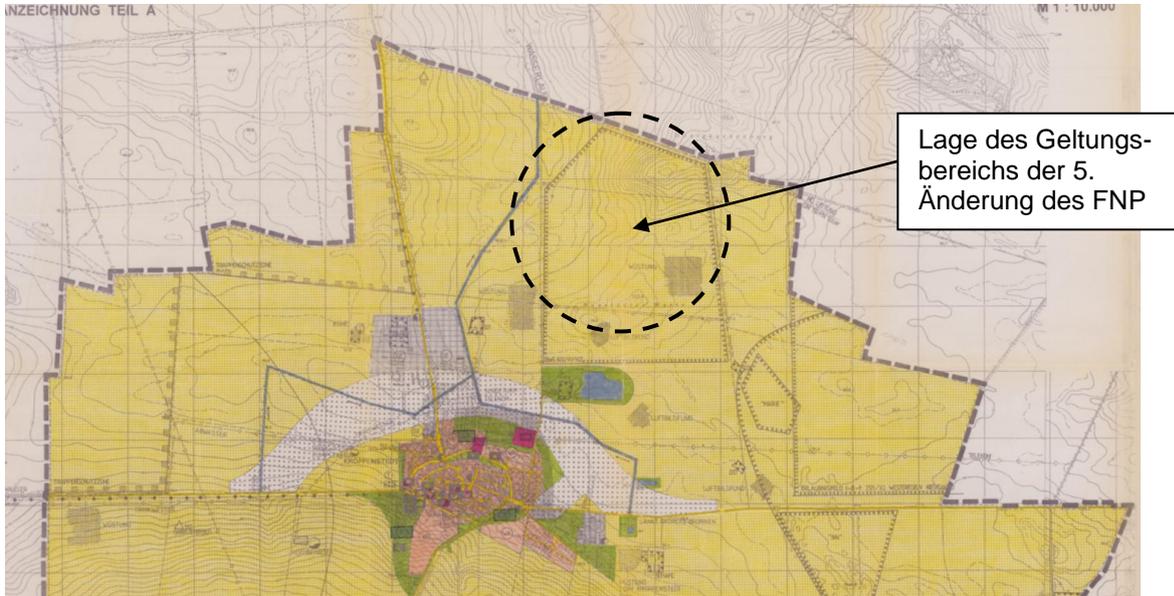
Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt.

5.2 Flächennutzungsplan (FNP) Kroppenstedt

Der Flächennutzungsplan Kroppenstedt wurde am 16.02.1995 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 09.03.1995 in Kraft.



Karte 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Kroppenstedt vom 09.03.1995

Für den Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 5. Änderung ist hier

- Fläche für Landwirtschaft

Desweiteren sind in diesem Bereich

- die Lage einer Wüstung sowie
- die Bergbauberechtigung Kroppenstedt Nord als aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum, Bergrecht-Nr. III-A-f-822/90/902 v. 06.05.1991

eingetragen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Darstellung des Sondergebietes Windenergie entsprechend Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans

5.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für den Geltungsbereich nicht existent.

Unmittelbar östlich schließt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ vom 21.10.2021 an (siehe Karte 1)

6. Inhalt der Planung

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entsprechend dem Ziel und Zweck der Planung soll ein

- **sonstiges Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung für die Windenergie (SO- Wind) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO**

festgesetzt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch Festlegung einer max. Anzahl von 3 WEA je Baufeld vorgegeben werden.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Durch Baugrenzen in Form von Baufeldern soll dem Bebauungsplan eine städtebauliche Ordnung vorgegeben werden. Größe und Lage der Baufelder zueinander bieten den notwendigen Planungsspielraum für die Standortsplanung von Windenergieanlagen neuester Anlagengenerationen und geben eine städtebauliche Grundstruktur vor. In der Nord-Süd-Ausrichtung passen sich die Baufelder der Bewirtschaftungsrichtung an.

6.3 Fläche für Landwirtschaft

Die Flächen außerhalb des Sondergebietes für Windenergie werden als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt.

Sie ergeben sich aus der nach Planungsrecht erforderlichen konkreten Definition des Geltungsbereichs und der Planungsabsicht des Sondergebietes (SO Wind) mit einem Abstand zur Ortslage von ca. 1600 m.

6.4 Verkehrsflächen (§ 9, Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Planvorentwurf definierten Hauptwegeflächen sind katasterlich ausgewiesen Wegeflurstücke.

Der Weg über dem Kalkweg (Flurstück 250 der Flur 2) ist örtlich als unbefestigter Wirtschaftsweg in einer Breite von ca. 4,30 m bereits vorhanden. Der im Norden geplante Weg (Flurstück 2 der Flur 2) wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Von diesen Hauptwegen soll künftig auch die weiterführende innere Erschließung des Sondergebietes ausgehen. Dem Zweck entsprechend sind sie eine Breite von 4,50 m für eine Tragfähigkeit von 12 to. Achslast teilversiegelt auszubauen.

6.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 18 Abs.1 BNatschG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf der Grundlage der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Mögliche Maßnahmen werden mit dem Umweltbericht im Ergebnis der Bewertung des voraussichtlich zu erwartenden Eingriffs vorgelegt.

7. verkehrstechnische Erschließung

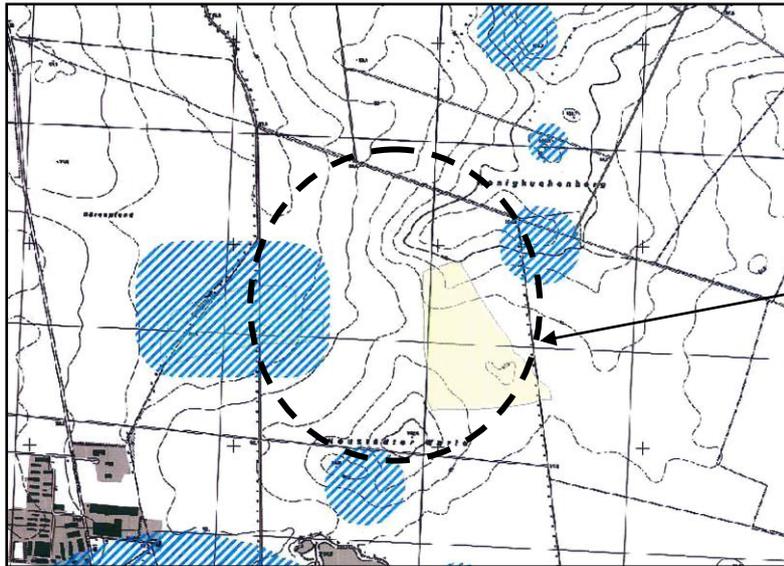
Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs ist über den unmittelbar südlich angrenzenden Wirtschaftsweg möglich. Der „Zirkweg“ ist bereits als Betonspurbahnenweg ausgebaut und verfügt über einen ebenfalls ausgebauten Anschluss an die L 66 (Hadmerslebener Straße).

8. Archäologische Belange

Im Rahmen der Verfahrensführung zum Bebauungsplans „Windpark Kreoppenstedt“ erhielt die Stadt Kroppenstedt Kenntnis über verschiedene archäologische Befunde, die auch den hier definierten Geltungsbereich betreffen.

Der nachfolgende Kartenausschnitt (Karte 5) ist Teil der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) vom 09.01.2020 zum Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ und zeigt auch die archäologische Situation in dem hier gegenständlichen Plangebiet. Hierin kennzeichnet die blaue Schraffur bekannte Fundstellen Die hellgelbe Fläche dokumentiert die Lage und Fläche einer mittelalterlichen Wüstung/Siedlung unbekanntes Datums.

Entsprechend der vorgenannten Stellungnahme kamen hier bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Steinzeit, der Bronzezeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.



Lage Geltungsbereichs B-Plan Nr. 03/2023 in Aufstellung

Karte 5: Quelle Stellungnahme des LDA vom 09.01.2020

Dementsprechend können damit auch für den Teile des hier betrachteten Geltungsbereichs archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA¹ ist die Einholung einer Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

9. Bergbaurechte

Der Geltungsbereich befindet sich in dem nach § 6ff Bundesberggesetz (BBerg) zuerkannten Bergwerkseigentumsfeld (BWE) Kroppenstedt Nord (grüne Umrandung auf der nachfolgenden Karte 6), oberflächennaher Bodenschatz Kies und Kiessande.

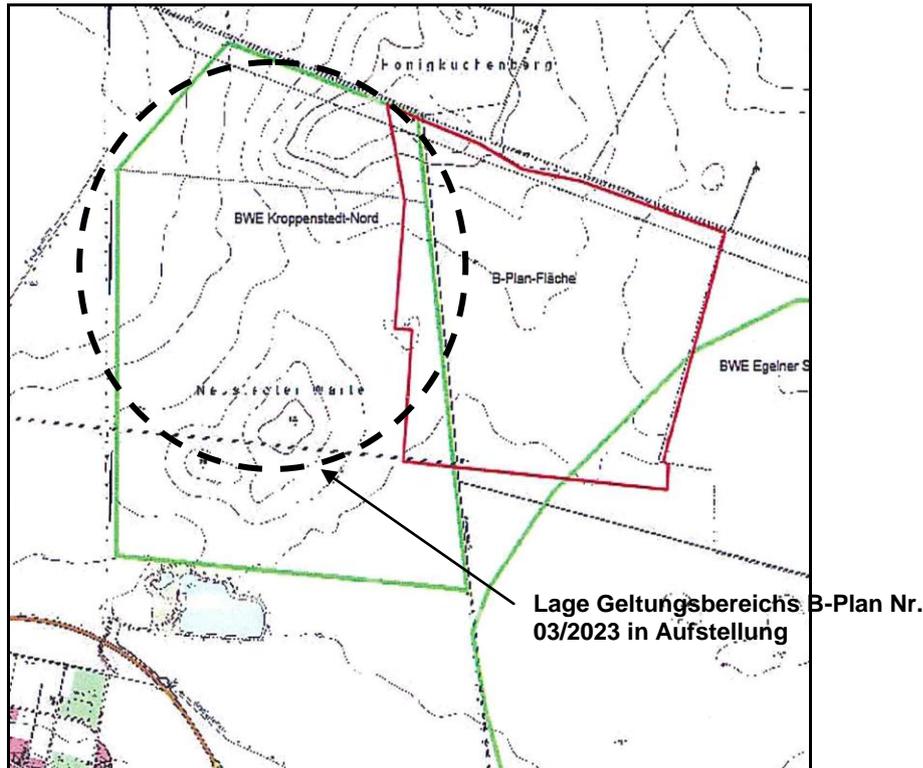
Im Verfahren zum Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ wurde vom Landesamt für Geologie und Bergwesen ² als letzter bekannter Eigentümer die insolvent gegangene Sporkenbach Ziegelei GmbH mit Sitz in 39291 Rietzel benannt.

Auf der Ebene der Regionalplanung wird mit Veröffentlichung des 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg die ursprüngliche Vorsorgefunktion zur Gewinnung von Rohstoffen nicht mehr in Ansatz gebracht.

Die Aktualität und der Fortbestand des bereits 1991 zuerkannten Bergwerkseigentumsrechtes werden im laufenden Bauleitplanverfahren erörtert.

¹ Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 368), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

² Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 17.01.2019, Az. 32.22-34290-3228/2018-1344/2019 und vom 18.12.2019, Az. 32.22-34290-3228/2018-27643/2019



Karte 6: Quelle- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 1.1.2019, Az.32.22-34290-3228/2018-1344/2019

10. voraussichtliche Auswirkungen der Planung

10.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus technischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den Anlagenstandorten sind also für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung weiterhin verfügbar. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen wird mit etwa bei 2- 3 % eingeschätzt.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sondergebiet, Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist jedoch auch weiterhin möglich (Doppelnutzung). Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft durch Flächenverluste und Flächenzerschneidungen ist unbestritten. In Vorbereitung der konkreten Erschließungsplanung der Standorte sind Abstimmungen der künftigen Vorhabenträger mit den Bewirtschaftern der Flächen unvermeidbar.

10.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Das Sondergebiet hält mit 1600 m einen Abstand zum nördlichen Stadtgebiet Kroppenstedt Wohnbebauung, der wesentlich größer ist, als der nach § 245 BauGB vorgegebene Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von mind. 1000 m.

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser und Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren mittels Prognoseberechnungen zum Schall und zur Schattenwurfbelastung zu erbringen. Hierbei sind gegebene Vorbelastungen durch bereits vorhandene bzw. antragsgegenständliche Windenergieanlagen, vorhandene Verkehrsbelastungen und andere immissionsträchtige gewerbliche Anlagen zu berücksichtigen.

10.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Stadt Kroppenstedt außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Flugplatz Cochstedt befindet sich in einer Entfernung von ca. 11,5 km südöstlich vom Geltungsbereich.

Nach vorliegenden Hinweisen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Verfahren zum Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ vom 21.10.2021³ liegt der nordöstliche Bereich der Gemarkung Kroppenstedt im Bereich einer Jet- Tiefflugstrecke der Bundeswehr.

Zur Klärung einer aktuellen Betroffenheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs werden die zuständigen Behörden um Stellungnahme gebeten.

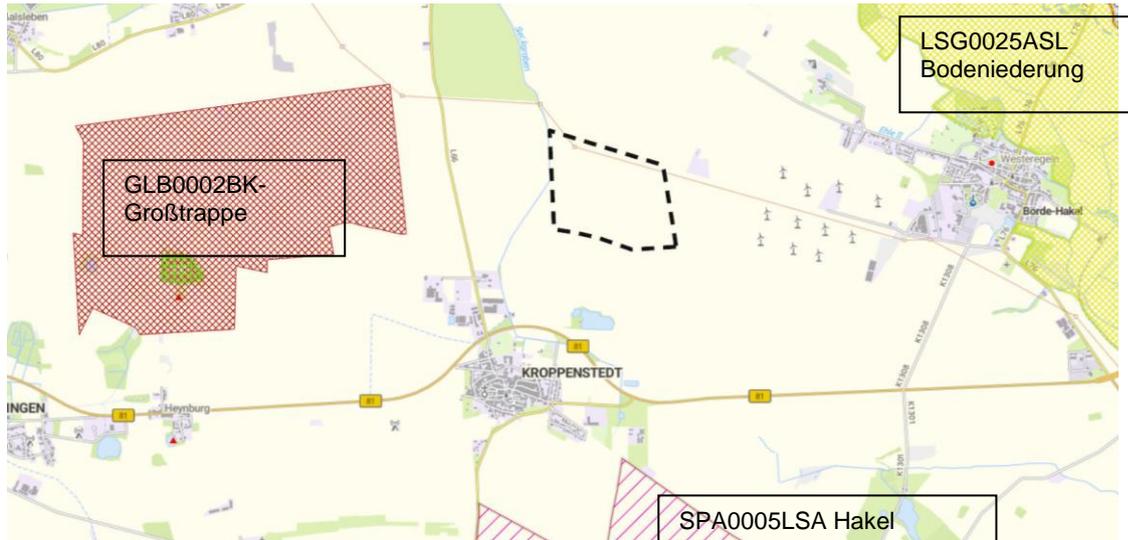
Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die abschließende Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht erst aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG und ist kostenpflichtig.

10.4 Natur und Umwelt

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von geschützten Bereichen nach § 23-27, bzw. 31 BNatSchG.

³ Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.11.2019, Az. 45-60-00//VII-477-19-BBP



Karte 7: Quelle: Sachsen-Anhalt viewer,
(https://www.geoportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/appsviewer_v40/index.html)

Das Landschaftsschutzgebiet LSG0025ASL_Bodeniederung östlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 2700 m.

Die Entfernung des EU Vogelschutzgebietes SPA0005LSA „HakeI“ südlich des Geltungsbereichs beträgt ca. 2100 m.

Die Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet LSG0033ASL „HakeI“ beträgt ca. 5 km.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die 2018 im Rahmen der Bauleitplanverfahren 4. Änderung TeilFNP und Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ sowie in Vorbereitung von Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich durchgeführte Raumnutzungsanalyse kam zu dem Ergebnis, dass sich, aus der ermittelten zeitlich-räumlichen Verteilung der Flugaktivitäten des Rotmilans für die geplanten WEA kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erkennen lässt und somit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht berührt sind. Diese Einschätzung ergibt sich ebenso unter zusätzlicher Berücksichtigung der Flughöhenverteilung.

Aus dieser Datenlage lässt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan am Standort Kroppenstedt ableiten.

Die Novelle des BNatSchG (2022) gibt einen Nahbereich vom 500 m und einen zentralen Prüfbereich mit 1.200 m vor. Der erweiterte Prüfbereich beträgt 2.500 m. Die Abfrage der Daten des Rotmilans (landesweite Rotmilankartierung 2021/22) im 4.000 m-Radius ergab insgesamt fünf Brutvorkommen der Art. Das nächstgelegene Paar brütete in einer Entfernung von ca. 1.400 m östlich von Kroppenstedt. Alle Brutvorkommen befinden sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches befinden

sich zwei der Brutvorkommen des Rotmilans. Für diese beiden Brutpaare gilt:

[...], so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. (§ 45b Abs. 4 BNatSchG 2022).

Brut-paar Nr.	Lage	Entfernung zum Windpark Kroppenstedt	Nah-bereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiter-ter Prüf-bereich
1	Östlich von Kroppenstedt	ca. 1.400 m	nein	nein	ja
2	Nördlich von Kroppenstedt	ca. 2.000 m	nein	nein	ja
3	Nördlich von Hakeborn	ca. 3.000 m	nein	nein	nein
4	Süden von Hadmersleben	ca. 3.500 m	nein	nein	nein
5	Zentrum Hadmersleben	ca. 3.600 m	nein	nein	nein

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die hieraus resultierenden Hinweise und Anregungen sowie auch die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren ist eine konkrete Eingriffsbilanzierung vorzulegen. Die hier festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen und im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans konkret zu beschreiben.⁴

11.0 Flächenbilanz

Entsprechend Vorentwurf zum Bebauungsplan ergeben sich bezogen auf eine Gesamtfläche von ca. 184 ha folgende Flächennutzungen:

Sondergebiet für Windenergie	ca. 140,5 ha
Hauptwegeflächen	ca. 1,9 ha
Fläche für Landwirtschaft	ca. 41,6 ha

⁴ Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2018 - Windpark Kroppenstedt, Oktober 2018; Entwurfsverfasser der Zuarbeit Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH